



**Landeshauptstadt Hannover**  
**Bebauungsplan Nr. 1638, 1. Änderung**  
**- Lyonel-Feininger-Weg -**  
**- vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -**

**Präambel**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1638, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 84 Abs. 3, 4 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1638 werden wie folgt ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

**§ 1**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1638, 1. Änderung umfasst sämtliche Grundstücke am Lyonel-Feininger-Weg (Hsnr. 7 – 47) sowie die Grundstücke Burgwedeler Straße 64a – 64d, 65 und 65a sowie 66 und 66a.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

**§ 2**

Für die Trauf- und Firsthöhen gelten folgende Höchstmaße:

- Traufhöhe 6,0 m ü. SAH
- Firsthöhe 10,0 m ü. SAH

Bezugspunkt ist die jeweils nächstgelegene Erschließungsfläche (Straßenverkehrsfläche / Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten).

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

## **Örtliche Bauvorschriften**

### **§ 3**

- (1) Im Plangebiet sind für Gebäude nur symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von mindestens 25° und höchstens 35° zulässig.*
  - (2) Gauben, Erker, Zwerchhäuser und sonstige Dachaufbauten sowie Staffelgeschosse sind nicht zulässig.*
  - (3) Für die Eindeckung der Satteldächer sind unglasierte Dachpfannen in roten bis rotbraunen Farbtönen zu verwenden. Es sind Farbtöne die vergleichsweise nicht heller als RAL 3000 (feuerrot) und nicht dunkler als RAL 3005 (weinrot) des Farbregisters RAL 840 HR zulässig.*
  - (4) Ausnahmen von diesen Regelungen sind zulässig für I-geschossige Anbauten und untergeordnete Bauteile (z.B. Eingänge, Vordächer) sowie Garagen und Carports.*
  - (5) Bauliche Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.*
- (§ 84 Abs. 3 NBauO)*

### **§ 4**

*Die Außenwände der Gebäude sind in rotem bis rotbraunem Mauerwerk, das vergleichsweise nicht heller ist als RAL 3013 (Tomatenrot) und nicht dunkler als RAL 8012 (Rotbraun) des Farbregisters RAL 840 HR und mit weißem Putz zu erstellen. Der Anteil beider Materialien hat jeweils mindestens 20% zu betragen.*

*Ausnahmen von diesen Regelungen sind zulässig für*

- I-geschossige Anbauten und untergeordnete Bauteile (z.B. Eingänge, Vordächer) sowie Garagen und Carports.*

*(§ 84 Abs. 3 NBauO)*

### **§ 5**

*Im Plangebiet sind entlang der Erschließungsflächen der Grundstücke (Vorgärten) Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig.*

*( 84 Abs. 3 NBauO)*

### **§ 6**

*Ordnungswidrig handelt, wer den in den § 3 und § 5 festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.*

*(§ 80 Abs. 3 und 5 NBauO)*

---

---

### Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
  - die Satzung die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 28. Januar 2016. (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover 2016 / Nr. 7 vom 18. Februar 2016).
  - Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien (z.B. Farbspektren der RAL-Farben) anderer Art – so werden diese zu Jedermanns Einsicht bei der auslegenden Stelle bereitgehalten.
- 

**Planentwurf** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Ost

Hannover, . . . 2023

Im Auftrag

Hannover, . . . 2023

Im Auftrag

Sachgebietsleitung

Warnecke  
Fachbereichsleitung

---

**Aufstellungsbeschluss** Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am .....

Hannover,

Stadtplanung 61.ZS  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Auslegungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am .....in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.ZS  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Satzungsbeschluss** Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt ( § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.ZS  
Im Auftrag

(Siegel)

---

**Inkrafttreten** Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. .... am .....

Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.ZS  
Im Auftrag

(Siegel)

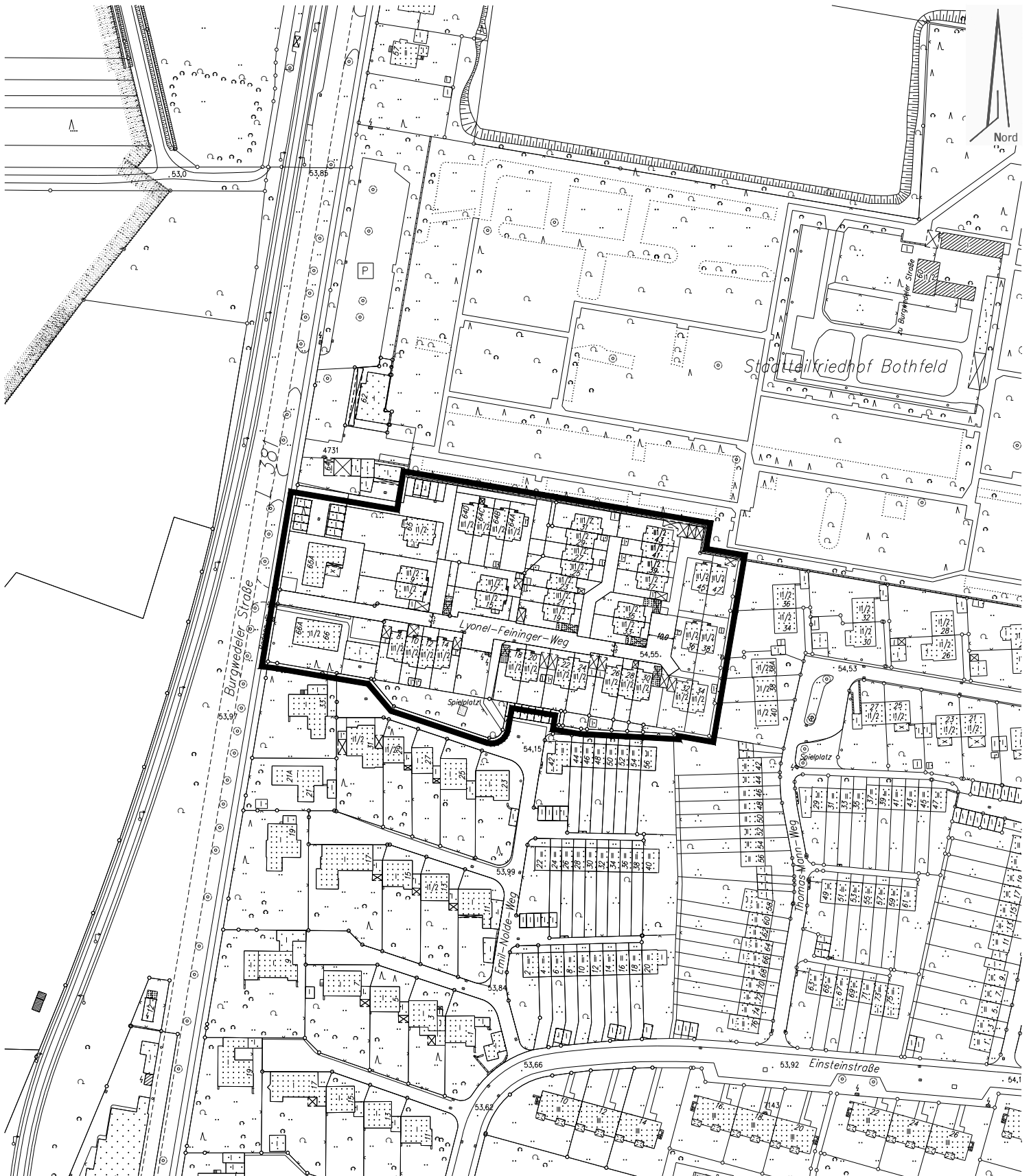
---

**Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans** Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.ZS  
Im Auftrag

(Siegel)



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1638, 1. Änd.  
-Lyonel-Feiningger-Weg-**

- vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB -

**Fachbereich Planen und Stadtentwicklung**

Planung Ost

Maßstab 1:2000

22.11.2022